

größtenteils nicht-staatliche Finanzierung der Universitäten erzeugte im späten Mittelalter einen verhältnismäßig geschützten Raum¹⁷.

Auch ist darauf zu verweisen, dass es im Mittelalter wissenschaftliche Disziplinen nicht nur im Sinne der hierarchisierten Vierfakultäten-Gliederung der Universitäten gab (Artisten, Mediziner, Juristen, Theologen), sondern dass man gerade für das 12. und 13. Jahrhundert von einer bemerkenswerten Vervielfältigung und horizontalen Ordnung von Wissenschaften sprechen kann, einem Prozess, der diese Zeit eher als bedeutende historische Parallele und nicht so sehr als das Gegen-Bild zu den Vorgängen um 1800 erscheinen lässt. Es ist wichtig, dies zu betonen, da man sich den Vierfakultäten-Aufbau der Vormoderne gemeinhin als einen konservativen, aber letztlich dauerhaften Ordnungsfaktor vorstellt. Dagegen steht die Beobachtung, dass sich die Koexistenz von Fakultäten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Ordnung etabliert ist (also seit ca. 1250¹⁸), keineswegs friedlich ausnahm. Dabei ging es durchaus auch um außerwissenschaftliches Prestige und standesbezogene Rangstreitigkeiten¹⁹; über diese hinaus und in deren Kontext werden aber auch die Fragen nach dem Beitrag der einzelnen Wissenschaften zum Wohl des Menschen und des Gemeinwesens aufgeworfen. Es gab also bereits vor der humanistischen „disputa dell’arti“ einen wissenschaftlich begründeten Wettbewerb zwischen den Fakultäten²⁰.

17) Ernst SCHUBERT, Motive und Probleme deutscher Universitätsgründungen des 15. Jahrhunderts, in: Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit, hg. von Peter BAUMGART / Notker HAMMERSTEIN (1978) S. 13-74, v. a. S. 24: Fürstliche Verwaltung sei in der Praxis des universitären Alltags kaum spürbar, landesherrlicher Einfluss im ausgehenden Mittelalter „ungleich geringer“ als im konfessionellen Zeitalter; ebd. S. 32: Der Kurfürst von Sachsen bringt 1471 „etwa das Achtfache dessen, was für den Jahresetat der Universität Leipzig aufgewendet werden musste“, für seinen Weinkeller auf.

18) Olga WEIJERS, Terminologie des universités au XIII^e siècle (1987) S. 52-55 zum Bedeutungswandel von *facultas* hin zur Institution ‘Fakultät’. Freilich kann der Begriff auch danach noch allgemein ‘Disziplin’, ‘Fachrichtung’ meinen.

19) Frank REXROTH, „Finis scientie nostre est regere“. Normenkonflikte zwischen Juristen und Nichtjuristen an den spätmittelalterlichen Universitäten Köln und Basel, ZHF 21 (1994) S. 427-451; Ingrid BAUMGÄRTNER, „De privilegiis doctorum“. Über Gelehrtenstand und Doktorwürde im späten Mittelalter, HJb 106 (1986) S. 298-332; Hermann LANGE, Vom Adel des doctor, in: Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlass des 70. Geburtstages von Franz Wieacker, hg. von Klaus LUIG / Detlef LIEBS (1980) S. 279-294.

20) Catherine KÖNIG-PRALONG, Evaluations des savoirs d’importation dans l’université médiévale. Henri de Grand en position d’expert, Revue européenne des sciences sociales (2008) S. 11-28; Martin KINTZINGER, Die Artisten im Streit